

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01115 vom 21. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01115

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01115 du 21 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01115 del 21 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren

1967, ist gelernter Vermessungszeichner (Urk. 10/15 Ziff. 5.2). Er arbeitete zuletzt vom 14. September bis 26. November 2009 im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes der Sozialdienste mit einem Pensum von 50 %

bei der Y.____ in der Industrieabteilung

(Urk. 10/49/26, Urk.

10/18/1 = Urk. 10/26/1) .

Am 11. Oktober 2010 meldete sich der Versicherte wegen Klaustrophobie, einer sozialen Phobie, schweren Depressionen, einer posttraumatischen Belastungsstörung und unkontrollierten Impulsen bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug (Rente) an (Urk. 10/15 = Urk. 10/28, Urk. 10/20). Die IV-Stelle holte medizinische Berichte (Urk. 10/32-33), Auszüge aus dem individuellen Konto des Versicherten (IK-Auszug; Urk. 10/6-7, Urk. 10/31, Urk. 10/41-42) sowie ein psychiatrisches Gutachten (Urk. 10/49), welches am 20. Juni 2011 erstattet wurde, ein.

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 10/53-54, Urk. 10/56, Urk. 10/66, Urk. 10/81) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 11. September 2012 (Urk. 10/87 = Urk. 2) gestützt auf das psychiatrische Gutachten einen Rentenanspruch des Versicherten.

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehört geltend (Urk. 1 S. 2 f. Ziff. 1). Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass sein

Gesuch vom 4. September 2012 um Verlängerung der Frist zur Stellungnahme (vgl. Urk. 10/85) von der Beschwerdegegnerin nicht berücksichtigt worden sei und diese die angefochtene Verfügung am 1

E. 2

Gegen die Verfügung vom 11. September 2012 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 15. Oktober 2012 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte, diese sei aufzuheben (S. 2 Ziff. 1) und es sei die Sache zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (S. 2 Ziff. 2). Es sei ihm eventuell eine ganze Invalidenrente auszurichten (S. 2 Ziff. 3). Mit Beschwerdeantwort vom 20. November 2012 (Urk. 9) beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 4. Februar 2013 (Urk. 16) zur Kenntnis gebracht wurde, gleichzeitig wurden antragsgemäss (Urk. 1

S. 2 Ziff. 4) die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung gewährt. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.